

**SATZUNG**  
**für den Kirchenkreis Lennep**  
vom 31.05.2008 (KABl. 7/2008, Seite 268)

geändert durch Satzung vom 15.06.2012/07.06.2013 (KABl. 9/2014, Seite 209),  
geändert durch Satzung vom 07.06.2013 (KABl. 9/2014, Seite 211).

Aufgrund von Art. 112 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises Lennep folgende Satzung:

**I Grundbestimmungen**

**§ 1**

**Gesamtverantwortung der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis, sie trägt die Gesamtverantwortung.
- (2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.

**§ 2**

**Kreissynodalvorstand**

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis und nimmt aufsichtliche Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Art. 115 Abs. 6 KO überträgt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die Visitationen in den Kirchengemeinden durch.
- (4) Zur Wahrnehmung der Gesamtleitungsverantwortung bedürfen die Beschlüsse der Fachausschüsse, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die aufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte Dritter sind hiervon nicht berührt. Der Kreissynodalvorstand nimmt Einblick in die Arbeit der Abteilungen in analoger Anwendung der Regelungen über die Visitation. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- (5) Der Kreissynodalvorstand beruft aus dem Kreis der Mitglieder der Kirchengemeinden und den Mitarbeitenden im Sinne von Artikel 2 der Kirchenordnung die Abteilungsleitungen nach Beratung durch den jeweiligen Fachausschuss. Die Mitarbeitenden müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (6) Der Kreissynodalvorstand beruft auf einen der Plätze für berufene Mitglieder der Kreissynode eine Vertreterin aus der Frauenarbeit. Diese sollte die Vorsitzende des Bereichsausschusses sein.
- (7) Der Kreissynodalvorstand hat das Controlling des Leitbildprozesses in seiner Verantwortung (vergleiche Controlling-Konzept).
- (8) Der Kreissynodalvorstand wird bei Visitationen durch die Synodalbeauftragten in seiner Arbeit unterstützt.
- (9) Der Kreissynodalvorstand lädt die Abteilungsleitenden und die Vorsitzenden der Fachausschüsse regelmäßig zur Beratung über laufende Entscheidungsprozesse und weitergehende Planungen ein. Dieses Gespräch findet mindestens dreimal im Jahr statt.

### **§ 3**

#### **Superintendentin/Superintendent**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Art. 120 ff. KO wahr.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises und gibt die Einladungen zu den Fachausschusssitzungen zur Kenntnis.
- (3) Der Superintendentin oder dem Superintendenten obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden. Die Dienstaufsicht nach Artikel 114 KO kann von ihr bzw. ihm den Abteilungsleitenden und der Verwaltungsleitung übertragen werden. Die Aufgaben nach Artikel 121 Abs. 2 und 3 KO, insbesondere die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer, dürfen nicht übertragen werden.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt zweimal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis Lennep zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen aus Kirchengemeinden und Kirchenkreis.

### **§ 4**

#### **Abteilungen Fachausschüsse**

- (1) Die fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in folgenden vier Abteilungen zusammengefasst:
  - Abt. 1 Gemeindedienste
  - Abt. 2 Diakonisches Werk
  - Abt. 3 Kinder-Jugend-Bildung
  - Abt. 4 Seelsorge
- (2) Die Abteilungen werden durch Fachausschüsse gem. Art. 109 KO geleitet:
  - Abt. 1 durch den Fachausschuss Gemeindedienste
  - Abt. 2 durch den Fachausschuss Diakonie
  - Abt. 3 durch den Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung
  - Abt. 4 durch den Fachausschuss Seelsorge
- (3) Die Fachausschüsse haben das Recht, über die für ihren Fachbereich im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel selbstständig zu verfügen.
- (4) Die Fachausschüsse sind im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung (Zuweisung einer anderen Fallgruppe), Herabgruppierung sowie Kündigungen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9, SE 10, SD 10 BAT-KF. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unterhalb dieser Entgeltgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 der Satzung.
- (5) Einladungen und Protokolle von Fachausschusssitzungen sind unaufgefordert und zeitnah den Kreissynodalvorstandsmitgliedern vorzulegen. Die Ausführung der genehmigungspflichtigen Beschlüsse (§ 2 Abs. 4 Satz 1) darf nicht vor der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand erfolgen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(6) Bei der Berufung von kreiskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrern führt der Fachausschuss unter Beteiligung des Kreissynodalvorstandes das Auswahlverfahren durch und macht einen Vorschlag. Die Pfarrwahl erfolgt durch den Kreissynodalvorstand. Erhält die vorgeschlagene Kandidatin oder der vorgeschlagene Kandidat im Rahmen der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, muss das Verfahren nach Satz 1 neu durchgeführt werden.

(7) In Bezug auf die Arbeit der Fachausschüsse (Wahlperiode, Einladungen, Beschlussfähigkeit etc.) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

(8) Die Fachausschüsse berichten der Kreissynode zu ihrer ordentlichen Tagung über ihre Tätigkeit.

## **§ 5**

### **Fachausschussvorsitz**

(1) Die Synode wählt die Fachausschussvorsitzende oder den Fachausschussvorsitzenden. Der stellvertretende Fachausschussvorsitz wird durch den Fachausschuss aus seiner Mitte gewählt.

(2) Die Amtszeit für Vorsitz und Stellvertretung beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses sollte nicht auch die Abteilungsleitung übertragen werden.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll den Fachausschuss mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

(5) In allen Fällen, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift in Angelegenheiten der Abteilungen I – IV erforderlich ist, zeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende gemeinsam mit der Abteilungsleitung. Sofern die Vorsitzende oder der Vorsitzende auch die Abteilung leitet, zeichnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Fachausschusses.

## **§ 6**

### **Abteilungsleitung**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die vier Abteilungen des Kirchenkreises werden durch die Abteilungsleitungen geführt.

(2) Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Fachausschuss verantwortlich. Die Dienstaufsicht über die Abteilungsleitungen liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(3) Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von vier Jahren, soweit sie nicht beruflich hierfür tätig ist, vom Kreissynodalvorstand berufen. Die Amtszeit richtet sich nach dem Rhythmus der Wahlen zu den Fachausschüssen.

(4) Die Abteilungsleitung ist im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung (Zuweisung einer anderen Fallgruppe) Herabgruppierung sowie Kündigungen bei Mitarbeitenden gem. BAT-KF bis Entgeltgruppe 8, SE 9, SD 9 und Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Stellenplanes ihrer Abteilung.

(5) Sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in der Abteilung aus, soweit dies nicht anders geregelt ist.

(6) Sie fördert und initiiert Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Sie versammelt die Mitarbeitenden regelmäßig zu Dienstbesprechungen.

## § 7

### Abteilungsleitungskonferenz

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ruft die Abteilungsleitungen und die Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes der Ev. Kirchengemeinden in Wermelskirchen und des Ev. Kirchenkreises Lennep (Gemeinsames Verwaltungsamt) mindestens monatlich zu Konferenzen zusammen; die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt an der Konferenz teil.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Abteilungsleitungskonferenz. Die Superintendentin oder der Superintendent ist verantwortlich für die Tagesordnung und leitet die Konferenz.

Die Superintendentin oder der Superintendent sowie die anderen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sollten nicht zur Leitung einer Abteilung berufen oder als Vorsitzende eines Fachausschusses gewählt werden.

(3) In der Konferenz wird die gesamte Arbeit des Kirchenkreises einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Dazu berichten die Abteilungsleiterinnen und/oder die Abteilungsleiter und die Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes über die Aktivitäten und Planungen sowie Probleme in der jeweiligen Abteilung.

(4) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## § 8

### Sonstige Ausschüsse

(1) Die Kreissynode beruft zusätzlich die folgenden Ausschüsse:

1. Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen;
2. Finanzausschuss zur Vorbereitung aller Finanzangelegenheiten, insbesondere des Haushalts sowie zur Beratung des Kreissynodalvorstandes, z. B. bei der Einführung einer Finanzaufsicht, Erstellung von Richtlinien für den Innersynodalen Finanzausgleich;
3. Ausschuss für Theologie;
4. Zukunftswerkstatt;

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

1. Nominierungsausschuss:  
je zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus den Regionen Remscheid, Lennep/Lüttringhausen, Radevormwald/Hückeswagen, Wermelskirchen, dazu drei sachkundige Gemeindeglieder; ein Mitglied des Bereichsausschusses für Frauenfragen.
2. Finanzausschuss:  
fünf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, drei sachkundige Gemeindeglieder, Amtsleitung des Gemeinsamen Verwaltungsamtes, die oder der vom Kreissynodalvorstand als Mitglied der Kreissynode berufen werden sollte.
3. Ausschuss für Theologie  
mindestens fünf Mitglieder gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung, Theologen und Nichttheologen

4. Zukunftswerkstatt  
mindestens fünf Mitglieder gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Kirchenordnung, Theologen  
und Nichttheologen

- (3) Die Mitglieder werden von der Kreissynode gewählt.
- (4) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Ausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- (5) Diese Ausschüsse haben das Recht, Anträge an die Kreissynode zu stellen.
- (6) Die Ausschüsse erhalten Arbeitsaufträge durch die Kreissynode bzw. den Kreissynodalvorstand. Sie treffen sich nach Bedarf.
- (7) Die Ausschüsse erstellen Protokolle über ihre Beratungen und berichten dem Kreissynodalvorstand. Im Superintendentenbericht auf der ordentlichen Kreissynode soll über die Ergebnisse der Ausschussarbeit berichtet werden.

## **II. Die Abteilungen des Kirchenkreises**

### **Abteilung 1 - Gemeindedienste -**

#### **§ 9**

#### **Aufgaben**

(1) In der Abteilung Gemeindedienste werden folgende Arbeitsgebiete der allgemeinen Gemeindegearbeit gemeindeübergreifend gefördert und begleitet:

- Frauenarbeit und Männerarbeit
- Wirtschaften für das Leben
- Kirchenmusik und Gottesdienst
- Missionarische Volkskirche
  - Rote Bank
  - City-Kirche
  - Gottesdienst unter freiem Himmel
  - Camping-Seelsorge
  - Glaubenskurse
  - Besuchsdienstarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mission und Ökumene

(2) Die Abteilung bietet Fortbildung und Beratung für Mitarbeitende in den Gemeinden an. Ferner wird der Informationsfluss zwischen den Kirchengemeinden sowie zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis gefördert.

#### **§ 10**

#### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung sind

a) die Frauenbeauftragte:

Sie wird vom Fachausschuss im Einvernehmen mit dem Bereichsausschuss für Frauenfragen berufen.

- b) die Öffentlichkeitsreferentin oder der Öffentlichkeitsreferent:  
Sie oder er wird vom Fachausschuss berufen. Die Durchführung der Arbeit geschieht in enger Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.
- c) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor:  
Sie oder er wird von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes ernannt.
- d) die Betreuung der Kircheneintrittsstelle (Rote Bank):  
Die Betreuerin oder der Betreuer wird vom Fachausschuss berufen.
- e) die Campingseelsorgerin oder der Campingseelsorger:  
Sie oder er wird vom Fachausschuss berufen.
- f) Synodalbeauftragungen lt. Zuweisung:  
Die Synodalbeauftragten können in Abstimmung mit dem Fachausschuss Arbeitsgemeinschaften bilden, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen und beraten. Die Arbeitsgemeinschaften werden bei Bedarf zusammengerufen.

## § 11

### Fachausschuss Gemeindedienste

- (1) In den Fachausschuss Gemeindedienste sollen durch die Kreissynode gewählt werden:
  - a) Die Abteilungsleitung
  - b) Fünf Vorsitzende der Bereichsausschüsse
    - Frauenarbeit
    - Männerarbeit
    - Gottesdienst und Kirchenmusik
    - Missionarische Volkskirche
    - Mission und Ökumene
  - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Arbeitsgebiet Öffentlichkeitsarbeit
  - d) Vier zum Presbyteramt befähigte sachkundige Vertreterinnen oder Vertreter aus den Regionen Remscheid, Lennep-Lüttringhausen, Radevormwald-Hückeswagen, Wermelskirchen
  - e) eine Inhaberin oder ein Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle
- (2) Die Kreissynode wählt ein Mitglied des Ausschusses als Vorsitzende oder Vorsitzenden.

## § 12

### Aufgaben des Fachausschusses Gemeindedienste

- (1) Der Fachausschuss Gemeindedienste leitet die Abteilung 1.
- (2) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) gebildet:
  - (a) Bereichsausschuss Frauenarbeit
  - (b) Bereichsausschuss Männerarbeit
  - (c) Bereichsausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik
  - (d) Bereichsausschuss Missionarische Volkskirche
  - (e) Bereichsausschuss Mission und Ökumene

## **§ 13**

### **Bereichsausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von den Fachausschüssen gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind laut § 11 (1) auch Mitglieder des Fachausschusses.
- (3) Die Bereichsausschüsse gestalten die Arbeit in den einzelnen Bereichen. Sie sind im Rahmen der Abteilung Gemeindedienste verantwortlich für die Umsetzung der Konzeption für ihren Arbeitsbereich.
- (4) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.
- (5) Die Bereichsausschüsse können über den Fachausschuss Anträge an die Kreissynode richten.

## **§ 14**

### **Abteilung 2 - Diakonisches Werk –**

- (1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Aufgaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen diakonischen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## **§ 15**

### **Aufgaben**

- (1) Das Diakonische Werk hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter der Wahrung ihrer Ordnung.
- (2) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis die diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern und erforderlichenfalls selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern im Kirchenkreis zusammen.
- (3) Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk die Hilfe für Personen mit besonderen Notlagen wahr:
  - Hilfe für Menschen in wirtschaftlicher Not,
  - Sozialfürsorge,
  - Beratung.
- (4) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- (5) Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

## **§ 16**

### **Zusammensetzung des Fachausschusses Diakonie**

- (1) In den Fachausschuss Diakonie sollen durch die Kreissynode gewählt werden:
- (a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
  - (b) die Abteilungsleitung,
  - (c) zwei Inhaberinnen oder Inhaber von Pfarrstellen,
  - (d) fünf sachkundige, zum Presbyteramt befähigte, nicht theologische Gemeindemitglieder,
  - (e) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen.
- (2) Eine oder einer von (a) oder (b) sollte in der Regel Theologin oder Theologe oder Diakonin oder Diakon sein.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Fachausschusses Diakonie**

- (1) Der Fachausschuss Diakonie leitet die Abteilung 2.
- (2) Der Fachausschuss Diakonie tagt mindestens sechsmal im Jahr, in der Regel alle zwei Monate.
- (3) Der Fachausschuss Diakonie kann eine Geschäftsordnung aufstellen, die der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

## **§ 18**

### **Konferenzen**

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter leitet die Arbeitsgemeinschaft Diakonie (bestehend aus den Vorsitzenden der gemeindlichen Diakonieausschüsse) und die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis.

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie bzw. die Trägerkonferenz der diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis sind mindestens einmal im Jahr einzuladen.

## **§ 19**

Bei Auflösung des Diakonischen Werkes muss der Kirchenkreis das vorhandene Vermögen für Zwecke der Diakonie im Gebiet des Kirchenkreises einsetzen.

## **§ 20**

### **Abteilung 3 - Kinder-Jugend-Bildung - Aufgaben**

(1) Die Abteilung Kinder-Jugend-Bildung ist zuständig für die pädagogischen Aufgaben des Kirchenkreises.

(2) In den Handlungsfeldern

- Allgemeinbildende Schulen
- Berufskollegs

- Kinder- und Jugendarbeit

- Ev. Tageseinrichtungen für Kinder

werden die Dienste durch Referentinnen und Referenten wahrgenommen, die hauptamtlich in ihren Arbeitsfeldern tätig sind.

(3) Weitere pädagogische Aufgaben wie z.B.

- Erwachsenenbildung
- Presbyteriumsfortbildung

werden durch Synodalbeauftragungen wahrgenommen, die der Abteilung zugeordnet sind.

(4) Der Abteilung obliegt für die genannten Handlungsfelder innerhalb des Kirchenkreises:

- die Beratung für Mitarbeitende und Träger,
- die Koordination des pädagogischen Engagements auf verschiedenen Ebenen,
- die Qualifizierung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Interessenvertretung im Gegenüber zu staatlichen und kirchlichen Stellen.

## **§ 21**

### **Zusammensetzung des Fachausschusses Kinder-Jugend-Bildung**

(1) In den Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung werden durch die Kreissynode gewählt:

(a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

(b) die Abteilungsleitung,

(c) sechs weitere Mitglieder, davon mindestens zwei Pfarrfrauen oder Pfarrer sowie zwei Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,

(d) die Vorsitzenden der vier Bereichsausschüsse nach § 22,

(e) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen.

(2) Die Referentinnen und Referenten nach § 20 Absatz 2 sollen nicht in den Fachausschuss gewählt werden. Sie sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden.

## **§ 22**

### **Aufgaben des Fachausschusses Kinder-Jugend-Bildung**

(1) Der Fachausschuss Kinder-Jugend-Bildung leitet die Abteilung 3.

(2) Der Fachausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

(3) Zur Unterstützung des Fachausschusses werden durch diesen im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand vier beratende Ausschüsse (Bereichsausschüsse) gebildet für:

- allgemeinbildende Schulen/Berufskollegs,
- Kinder- und Jugendarbeit,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Erwachsenenbildung.

## **§ 23**

### **Bereichsausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Bereichsausschüsse werden von den Fachausschüssen berufen.
- (2) Die Vorsitzenden der Bereichsausschüsse werden von der Kreissynode gewählt und sind lt. § 21 d) auch Mitglieder des Fachausschusses. Die Referenten und Referentinnen nach § 20 Absatz 2 dürfen nicht zu Vorsitzenden der Bereichsausschüsse gewählt werden.
- (3) Die Bereichsausschüsse begleiten die Arbeit in den einzelnen Bereichen und beraten die Referentin oder den Referenten.
- (4) Die Bereichsausschüsse beraten den Fachausschuss und erstellen Vorlagen aus ihrem Handlungsfeld für den Fachausschuss. Sie melden den Bedarf im Blick auf die finanzielle und personelle Ausstattung in ihrem Arbeitsgebiet an.

## **Abteilung 4 - Seelsorge -**

### **§ 24**

#### **Aufgaben**

Die Abteilung Seelsorge ist zuständig für die Beratung und fachliche Begleitung der gesamten seelsorglichen Arbeit des Kirchenkreises.

Der Abteilung obliegt

- die Koordination der Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen,
- die Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lüttringhausen und der Jugendarrestanstalt Remscheid,
- die Gehörlosenseelsorge,
- die Notfallseelsorge,
- die Polizeiseelsorge sowie
- die Begleitung und Beratung aller seelsorglich tätigen Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen einschließlich der Pflege ökumenischer Kontakte.

### **§ 25**

#### **Zusammensetzung des Fachausschusses Seelsorge**

In den Fachausschuss Seelsorge sollen durch die Kreissynode gewählt werden:

- (a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
- (b) die Abteilungsleitung,
- (c) zwei hauptberuflich Mitarbeitende in der Seelsorge, davon mindestens eine Theologin oder ein Theologe
- (d) zwei nichttheologische Synodale oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- (e) eine Klientensprecherin oder ein Klientensprecher für Krankenhäuser,
- (f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- (g) eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender aus dem Krankenhaus- oder Altenheimbe-

- reich,  
(h) ein Mitglied des Bereichsausschusses Frauenfragen,  
(i) ein sachkundiges Gemeindeglied aus einer Gemeinde des Kirchenkreises.

## **§ 26**

### **Aufgaben des Fachausschusses Seelsorge**

- (1) Der Fachausschuss Seelsorge leitet die Abteilung 4.
- (2) Der Fachausschuss Seelsorge tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Der Fachausschuss Seelsorge hat die folgenden Aufgaben:
  - Prüfung, Koordination und ggf. Genehmigung der Vorschläge von Presbyterien von Kirchengemeinden für die institutionsbezogene Seelsorge,
  - Beratung der Presbyterien bzw. des Kreissynodalvorstandes bei der Umwandlung, Finanzierung, Ausschreibung und Besetzung der Seelsorgestellen,
  - Förderung und Initiierung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Kirchenkreis seelsorglich Tätigen.

### **Die Verwaltung des Kirchenkreises**

## **§ 27**

### **Aufgaben**

- (1) Die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises einschließlich aller Abteilungen werden durch das Gemeinsame Verwaltungsamt erledigt (siehe § 2 der Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt).
- (2) Dem Gemeinsamen Verwaltungsamt obliegt die Vorprüfung aller Angelegenheiten im Rahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie deren verwaltungsmäßige Abwicklung.
- (3) Die Kirchensteuerverteilungsstelle befindet sich in dem Gemeinsamen Verwaltungsamt des Kirchenkreises.
- (4) Die Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt regelt die Aufsicht über das Gemeinsame Verwaltungsamt, die Aufgaben der Amtsleitung und die Dienstaufsicht über die Amtsleitung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung an dem ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Kalendermonats in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 20. Mai 2006 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Remscheid, den 31. Mai 2008

Evangelischer Kirchenkreis Lennep

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt  
Düsseldorf, den 26. Juni 2008

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt